Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 9949.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 19. August 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 187), was folgt:

Einziger Paragraph.

Gegen die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde, durch welche die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzogen wird (§. 126a Absatz 3 der Gewerbeordnung) oder durch welche die Befugniß zum Halten von Lehrlingen beschränkt wird (§. 128 Absatz 1 der Gewerbeordnung), findet binnen zwei Wochen die Klage beim Kreis-(Stadt-)Ausschuß statt. Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 19. August 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel und Gewerbe:

Frhr. v. d. Recke. Thielen.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Oktober 1897.

(Nr. 9950.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1897, betreffend die Uebertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- und Steuersachen.

Aus Anlaß des Inkrafttretens des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetz-Samml. S. 237) will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. d. M. in Aufrechterhaltung und theilweiser Ergänzung der in dieser Beziehung bestehenden Bestimmungen anordnen, was folgt:

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben ist der Finanzminister ermächtigt, innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen die nach den zoll- und steuergesetzlichen Bestimmungen verwirkten Freiheits-, Geld- und sonstigen Strafen, einschließlich der Vertretungsverbindlichkeiten, Einziehungen und Werthersatzsummen, sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen, zu ermäßigen oder zu mildern, und zwar auch dann, wenn die Strafen und die Kosten durch gerichtliches rechtskräftiges Erkenntniß auferlegt sind.

Der Finanzminister ist berechtigt, die ihm danach zustehende Niederschlagungs- und Strafmilderungsbefugniß in den im Verwaltungswege zu erledigenden Strafsachen in bestimmt festzusetzenden Grenzen den ihm unterstellten Behörden und Beamten weiter zu übertragen.

2. Der Finanzminister und die Provinzialsteuerbehörden sind befugt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen im Wege der Nachsicht die verwaltungsseitige und die gerichtliche Strafvollstreckung bei Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art auszusetzen, sowie Strafunterbrechung und Straftheilung zu gestatten. Diese Befugniß erstreckt sich zugleich auf die Kosten des Verfahrens.

Die betheiligten Justizbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu leisten.

3. Die Ermächtigungen in den Nummern 1 und 2 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Schlacht- und die Wildpretsteuer in schlachtsteuerpflichtigen Städten Anwendung, insoweit die Verwaltung dieser Steuern nicht von den Gemeinden selbst übernommen ist. Das Gleiche gilt in den Fällen der §§. 17 und 22 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441).

Dagegen kommen die Ermächtigungen nicht zur Anwendung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Verkehrsabgaben und bei Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare, welche sich bei ihrer Dienstverwaltung einer Uebertretung der Stempelvorschriften schuldig gemacht haben. In den beiden letzteren Beziehungen verbleibt es vielmehr lediglich bei den bisherigen Bestimmungen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Rominten, den 26. September 1897.

Wilhelm.

v. Miquel. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler.
Gr. v. Posadowsky.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Tilgungsbedingungen der von der Haupt- und Residenzstadt Hannover auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. März 1890 aufgenommenen Anleihe, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 40 S. 229, ausgegeben am 24. September 1897;

2) das am 13. August 1897 unter Aufhebung des Statuts vom 29. November 1852 Allerhöchst vollzogene Statut für den Worringer Deichverband zu Worringen im Landkreise Cöln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 36 S. 309, ausgegeben am 8. September 1897;

3) das am 13. August 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für den Cölner Deichverband zu Cöln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 36 S. 310, ausgegeben am 8. September 1897;

4) das am 13. August 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Chronstau im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 36 S. 279, ausgegeben am 3. September 1897;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1897, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise Ruppin erbaute Chaussee von Neustadt a. D. bis zur Grenze des Kreises Ostprignitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 39 S. 381, ausgegeben am 24. September 1897;

6) das am 19. August 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Markowsker Wiesen im Kreise Oletzko durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 37 S. 347, ausgegeben am 15. September 1897;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 23. August 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schmalkalden zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Klein-Schmalkalden nach Brotterode in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 37 S. 203, ausgegeben am 15. September 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Tilgungsbedingungen der von der Haupt- und Residenzstadt Hannover auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. März 1890 aufgenommenen Anleihe, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 40 S. 229, ausgegeben am 24. September 1897;

2) das am 18. August 1897 unter Aufhebung des Statuts vom 24. November 1852 Allerhöchst vollzogene Statut für den Worringer Deichverband, Worringen im Landkreise Cöln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 36 S. 309, ausgegeben am 8. September 1897;

3) das am 18. August 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für den Kölner Deichverband zu Cöln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 36 S. 310, ausgegeben am 8. September 1897;

4) das am 18. August 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu [illegible] im Kreise [illegible], durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 36 S. 270, ausgegeben am 3. September 1897;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1897, betreffend die Ausdehnung der in dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 enthaltenen Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die von dem Kreise [illegible] erbaute Chaussee von [illegible] bis zur Grenze des Kreises [illegible], durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 38 S. 381, ausgegeben am 24. September 1897;

6) das am 18. August 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der [illegible] Wiesen im Kreise Oletzko durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 37 S. 347, ausgegeben am 15. September 1897;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 23. August 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Schmalkalden zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Klein-Schmalkalden nach Brotterode in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 37 S. 213, ausgegeben am 15. September 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.